

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail in Word und PDF an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Luzern, 19. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 197

**Agrarpolitik ab 2022: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Agrarpolitik ab 2022 eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern lasse ich Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme und den Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen. Generell fordern wir die Verminderung des Vollzugsaufwandes bei der Umsetzung der AP 22+.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Beilagen:

- Beilage 1 (Stellungnahme)
- Beilage 2 (Fragebogen)

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**  
**Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)**  
**Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Regierungsrat des Kantons Luzern
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Grundsätzliches

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Ziele der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+). Die Stossrichtungen decken sich mit der Strategie Agrarpolitik des Kantons Luzern. Wir sind mit dem Bundesrat darin einig, dass die Herausforderungen für die Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin vielfältig und anspruchsvoll bleiben. Eine weitere Reduktion des ökologischen Fussabdrucks ist erforderlich und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Bereitstellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind gross. Dies zeigen der Bericht zum Postulat 13.4284 (Bertschy) und verschiedene hängige Initiativen.

Die Landwirtschaft soll in die Lage versetzt werden, den ökologischen Fussabdruck weiter zu verkleinern. Wir sehen zur Verfolgung ökologischer Zielsetzungen jedoch nicht allein die Agrarpolitik in der Pflicht. Im Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.4284 (Bertschy) soll die Erreichung der Umweltziele nicht nur über das agrarpolitische Instrumentarium angepeilt werden, sondern über einen konsequenteren Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung und über technische Innovationen.

Wirtschaftlich ist die Landwirtschaft mit einer tiefen Wertschöpfung in einem hohen Kostenumfeld konfrontiert, was sich ungünstig auf die Einkommensentwicklung auswirkt. Hier sind eine Steigerung der Wertschöpfung durch eine stärkere Marktausrichtung und eine bessere Nutzung von Synergien zwischen ökologischer Nachhaltigkeit und Markt anzustreben. Der Kanton Luzern ist sich zudem bewusst, dass in Zukunft weitere Handelsabkommen abgeschlossen werden. Dies verlangt eine kontinuierliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Produktion. Deshalb müssen Selbstverantwortung und unternehmerisches Handeln weiter gestärkt werden. Zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen gehört auch, dass die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums nicht noch weiter gesteigert, sondern vereinfacht wird. Zudem sind weitere Entwicklungen für die Land- und Ernährungswirtschaft relevant. Einerseits wird der Klimawandel die heutigen Produktionsformen massiv beeinflussen. Der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Luft und Boden wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Andererseits werden der technologische Fortschritt und die Digitalisierung die landwirtschaftliche Praxis stark beeinflussen. Innovative Entwicklungen sollen sich möglichst breit etablieren können, um die Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern.

Als stark regulierter Sektor unterliegt die Landwirtschaft grossen administrativen Lasten. Insbesondere das Massnahmenesign im Bereich der Direktzahlungen hat ein grosses Potenzial für Vereinfachungen und damit für eine Verbesserung unternehmerischer Rahmenbedingungen. Dies entspricht dem politischen Auftrag auf nationaler Ebene und wird auch im Kanton Luzern von der Branche und den Vollzugsbehörden dringlich gefordert. Der Kanton Luzern ist der Meinung, dass der Vorlage, insbesondere bei den Anpassungen des Direktzahlungssystems, ein expliziter Fokus auf den Agrarvollzug fehlt. Eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss deshalb so ausgestaltet werden, dass der Vollzug für die Kantone und der administrative Aufwand für Landwirtschaftsbetriebe deutlich reduziert wird.

Wir begrüssen wir den Gedanken, neue, besonders innovative Landwirtschaftsprodukte mit Subventionen zu fördern. Dies darf jedoch nicht zu einer Steigerung des jetzigen Subventionsvolumens führen. Zudem sollten zukünftig auch die Verwerter von landwirtschaftlichen Produkten zur Leistungserbringung an das Subventionsvolumen vermehrt in die Pflicht genommen werden.

### Bereich Produktion und Absatz (2. Titel LwG)

Wir unterstützen die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken.

Die im 2. Titel unter Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz verankerten Massnahmen haben sich aber nicht nur an dieser Zielsetzung zu messen. Vielmehr müssen sie auch anderen Kriterien und agrarpolitischen Vorgaben wie Qualitätsstrategie, Wertschöpfungsverbesserung oder Risikomanagement genügen. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die Anpassungsvorschläge differenziert und teilweise kritisch. Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden. Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inlandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verarbeiten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inlandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert. Die Reduktion der Verkäsungszulage lehnen wir ab, da sich diese negativ auf den Käseeremilchpreis auswirken würde und damit auch den Molkereimilchpreis unter Druck setzen. Die Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage unterstützen wir, sofern zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden, d.h. eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz um 30 Mio. Franken.

### **Bereich Direktzahlungen (3. Titel LwG)**

Aus unserer Sicht lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems herleiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Bei den vorgeschlagenen Veränderungen wurde zudem die Vollzugstauglichkeit für die Kantone und letztlich für die Bäuerinnen und Bauern vollständig ausgeblendet. Des Weiteren werden Neuerungen vorgeschlagen, welche die Vereinfachungen und damit die Ressourcenentlastungen im Vollzug und bei den Landwirten bei weitem wieder zu Nichte machen. Dies sind beispielsweise die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin oder die Biodiversitätsförderkonzepte im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Diese vorgeschlagenen Konzepte und Strategien verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimetergebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.

Die aktuelle Agrarpolitik ist insbesondere im Bereich Direktzahlungen äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu.

Die vorhandenen Ziellücken sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems reduziert werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Aus diesen Gründen sind sämtliche unter dem 3. Titel vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen abzulehnen bzw. vorläufig zu sistieren. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und

einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone per 2026.

### **Bereich Strukturverbesserungsmassnahmen (5. Titel LwG)**

Die Strukturverbesserungsbeiträge werden wieder unter das Niveau der Periode 2008-2013 zurückgefahren. Diese Reduktionen stehen in Widerspruch zum Bedarf an Strukturverbesserungen. Investitionsbedarf in den Kantonen besteht in den nächsten Jahren primär im angepassten Ausbau und vor allem dem Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur durch Erneuerung, Ersatz und periodischen Unterhalt (Periodische Wiederinstandstellungsprojekte PWI), der Finanzierung und Umsetzung von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) und in der Umsetzung von Landumlegungen, häufig im Zusammenhang mit grossen Infrastrukturprojekten und / oder Gewässerrevitalisierungen. Obwohl der Bedarf an Strukturverbesserungsprojekten nach wie vor ausgewiesen ist, sehen sich einzelne Kantone aufgrund der beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten veranlasst, wichtige bereitstehende Projekte zu sistieren, über mehrere Jahre hinauszuzögern oder auf Wartelisten zu transferieren. Betroffen sind nicht nur Neuinvestitionen, sondern auch die Substanzerhaltung der vorhandenen Basisinfrastruktur. Die Priorisierung der vorhandenen Mittel führt dazu, dass anstehende Erneuerungen zurückgestellt werden. Damit werden letztlich die Gesamterneuerungen wesentlich teurer und müssen unter Umständen erst noch früher realisiert werden. Mit regelmässig eingesetzten Mitteln könnte die Lebensdauer der Werke verlängert und damit die Erneuerungs- und vor allem Ersatzkosten auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Wir beantragen die im Zahlungsrahmen 2022-2025 für die Strukturverbesserungen schrittweise wieder bis auf 90 Millionen Franken zu erhöhen. Wir bitten dabei zu beachten, dass jeder gewährte Bundesfranken in den Berggebieten Investitionen von 2 bis 3 Franken generiert, auf die das Kleingewerbe im Berggebiet, nicht zuletzt zum Erhalt der dezentralisierten Besiedelung, dringend angewiesen ist. Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 5 «Stärkung des ländlichen Raumes» ein weiteres Teilziel aufzunehmen: «Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe». Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

### **Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel (7. Titel)**

Im Bereich Pflanzenschutz begrüssen wir die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind.

### **Bereich Boden- und Pachtrecht**

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen. Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen.

### **Zahlungsrahmen 2022-2025**

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird vom Kanton Luzern begrüsst.

#### **Finanzielle Auswirkungen der AP22+ auf die Kantone**

Wir stehen negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kantone durch die AP22+ kritisch gegenüber. Dies betrifft etwa den vorgesehenen höhere Kofinanzierungsanteil der Kantone bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen oder die neuen Anforderungen an die IT-Systeme.

#### **FAZIT**

Da wir die vorgeschlagenen Massnahmenkonzepte als wenig ausgereift beurteilen, lehnt der Kanton Luzern die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen und im Bereich Boden- und Pachtrecht ab. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone per 2026. Die vorhandenen Ansätze liessen sich auf diese Weise in ein konsistentes und vollzugstaugliches Konzept überführen, wobei den Betrieben gleichzeitig Planungssicherheit geboten und das Vertrauen in eine verbindliche Agrarpolitik gestärkt werden könnte. Für ein Engagement bei der Entwicklung vollzugstauglicher Beitragskonzepte – zum Beispiel im Rahmen von Pilotprojekten – hat der Kanton Luzern bereits Bereitschaft signalisiert.

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Kap. 2.3.2 Bereich Markt</b>	Die Massnahmen im Bereich Markt sind stärker auf das Erreichen der Umweltziele auszurichten.	Insbesondere die Produktion tierischer Produkte ist stärker auf die standortgerechten und regionalen Rahmenbedingungen auszurichten. Namentlich dürfen sie nicht dazu führen, dass der Tierbestand in tierintensiven Regionen weiter zunimmt.
<b>Kap. 2.3.3.2 Bereich Betrieb</b>	Umweltthemen müssen in der Ausbildung einen höheren Stellenwert erhalten	Ausbildung und Beratung der Landwirte sind eine Grundvoraussetzung, damit Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung auf den Betrieben auch wirksam umgesetzt werden.
<b>Kap. 2.3.4.1 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</b>		Wir unterstützen die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen.
<b>Kap. 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</b>		In der Vergangenheit haben die Instrumente und Massnahmen der Agrarpolitik nicht eine ausreichende Wirkung erzielt, um die Umweltziele zu erreichen. Entsprechend ist die Reduktion der Ziellücken mit klaren Zeithorizonten zu versehen. Die Förderung der standortangepassten Landwirtschaft wird mit Vorbehalt begrüsst. Aus dem erläuternden Bericht wird die Ausgestaltung der Weiterentwicklungen und die konkreten Anforderungen zu wenig ersichtlich, so dass die Wirkung dieser Weiterentwicklungen in Bezug auf die Umwelt zu wenig beurteilt werden kann.
<b>Kap. 2.3.5 Trinkwasserinitiative</b>	Verzicht auf Bezeichnung der AP22+ als Alternative zur Trinkwasserinitiative  Ergänzung der AP22+ durch wirksame Massnahmen zur Reduktion der PSM-Belastung durch die Landwirtschaft	Das Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative im Rahmen der AP22+ ist aus verschiedenen Gründen untauglich als Alternative zur Trinkwasserinitiative:  1. Die Abstimmung über die Initiative wird aller Voraussicht nach vor dem Beschluss des Parlaments über die AP22+ stattfinden. Entsprechend ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht bekannt, welche Elemente der AP22+ die parlamentarische Beratung überstehen.  2. Die in der AP 22+ vorgesehenen Massnahmen sind als Alternative zur Trinkwasserinitiative ungenügend. Bereits in der Vernehmlassung zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) wurden von verschiedenen Stellen, u.a. vom Bau-, Umwelt- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in der Stellungnahme vom 28.10.2016, weitere Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung durch PSM gefordert.</p> <p>Nationale Massnahmen zu PSM: Das Verbot von PSM mit erhöhten Umweltrisiken wird begrüsst und ist rasch umzusetzen. Die Anwendung von PSM ist in den Schutzzonen S1, S2, S3 von Trinkwasserfassungen zu verbieten (Änderung GSchV). Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM soll die Anwendung von PSM mit einem ökonomischen Instrument gesteuert werden (Details siehe Stellungnahme zum AP PSM des BUWD Kanton Luzern vom 28.10.2016).</p>
<b>Kap. 2.3.6 Ziele und Indikatoren</b>	Reduktion der N-/P-Überschüsse	Das Ziel der Reduktion der N-/P-Überschüsse um 10% ist nur als kurzfristiges Etappenziel zu betrachten. Um die Umweltziele langfristig zu erreichen, müssen die Reduktionen höher sein.
<b>Kap. 3.1.3 Direktzahlungen</b>	Sämtliche Änderungen im 3. Titel LwG sind zu sistieren	Aus den erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte um die angeblichen Ziellücken besser zu erreichen. Die vorgeschlagenen Veränderungen für die Kantone und letztlich für die Bäuerinnen und Bauern sind nicht vollzugstauglich. Sowohl für die Bäuerinnen und Bauern als auch für die Kantone sind keine administrative Vereinfachung im Themenbereich Direktzahlungen erkennbar. Die Änderungen dürfen zu keinem Mehraufwand für die Beteiligten (Bund, Kantone, Betriebe) führen. Dementsprechend beantragt der Kanton Luzern sämtliche Änderungen der Direktzahlungen (3. Titel LwG) zu sistieren und die obgenannten Ausführungen zu berücksichtigen. Sollte widererwarten dennoch eine Änderung des 3. Titel im LwG durchgeführt werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung.
<b>Kap. 3.1.3.1 angemessener, persönlicher Sozialversicherungsschutz für</b>	Nicht einführen	Der Sozialversicherungsschutz ist sehr wichtig, aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, den Landwirten einen solch angemessenen, persönlichen Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen vorzuschreiben resp. mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Es handelt sich aus unserer Sicht um eine unzulässige sachfremde Verknüpfung von verschiedenen Rechtsgebieten. Ferner sind das

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>mitarbeitende Ehepartnerin</b></p> <p><b>Begrenzung der Summe der Beiträge je Betrieb und je Beitragsart (optional).</b></p> <p><b>Ausbildungsanforderungen, Fachausweis</b></p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalt, dass auch ein EBA für den Erhalt von Direktzahlungen genügt.</p>	<p>LwG und dessen Ausführungsbestimmungen das falsche Gefäss, die Problematik des Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Familienmitglieder zu regeln.</p> <p>Aus sozialpolitischer Sicht stimmen wir einer Begrenzung der Direktzahlungen zu. Die Begrenzung auf 250'000 Franken pro Betrieb unterstützen wir jedoch nicht. Das bisherige System mit einer Beschränkung pro SAK ist weiterzuführen mit einer Senkung auf 60'000 Franken pro SAK.</p> <p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wird zugestimmt. Allerdings ist die Anforderung nach einer höheren Berufsbildung als Eintretenskriterium für den Bezug von Direktzahlungen übertrieben. Als Mindestanforderung soll aber an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder EBA im Berufsfeld Landwirtschaft gelten.</p>
<p><b>Kap. 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</b></p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>Nährstoffe:</b> Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung „ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste“ ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung („eine ausgeglichene Düngerbilanz“) ist beizubehalten.</p>	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen lehnen wir strikte ab. Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht landwirtschaftliche Gesetze (Umwelt-, Gewässer-, Klima- sowie Natur- und Heimatschutzrecht) verkommen.</p> <p>Die Absicht, die Problematik der Nährstoffüberschüsse transparenter darzustellen und damit Nährstoffüberschüsse zu vermindern, wird grundsätzlich begrüsst. Eine Änderung der Methode bringt jedoch noch keine Reduktion der Nährstoffüberschüsse. Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkungen für die Verminderung der Umweltbelastung und Reduktion des ökologischen Fussabdrucks. Bei der Weiterentwicklung des bisherigen Systems sind die verschiedenen Toleranzen in der Nährstoffbilanz restriktiver handzuhaben bzw. zu eliminieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Biodiversität:</b> Ablehnung</p> <p><b>Bodenschutz:</b> Ablehnung</p> <p><b>Pflanzenschutz</b> (Lenkungsabgaben): weiterverfolgen</p> <p><b>Gewässerschutz:</b> Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN. Jede Flexibilisierung bewirkt mehr Komplexität für die Betriebe und die Vollzugsorgane. Parallel zwei Systeme zu führen, ist administrativ nicht vertretbar.</p> <p>Massnahmen zur Verhinderung der Erosion und der Bodenverdichtung werden grundsätzlich begrüsst. Bedingung ist jedoch ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System. Zudem müssen die Massnahmen kontrollierbar sein. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen / Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft oder neue Produktionssystembeiträge erfolgen.</p> <p>Wir erachten das Verbot von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko als zwingend und begrüssen die stärkere Umsetzung emissionsmindernder Massnahmen. Der Begriff des «ausgewiesenen Bedarfs» ist zu konkretisieren und in der Umsetzung zu kontrollieren, ansonsten wird der «ausgewiesene Bedarf» zum Normalfall, der jede Anwendung rechtfertigt. Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich, risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Die Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN ist richtig. Es darf aber nicht sein, dass die Umsetzung des Gewässerschutzes künftig ausschliesslich über das DZ-System forciert wird ohne dass dabei die Landwirtschaft in der Umsetzung mitreden kann. Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Kap. 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</b>	Ablehnung	Die postulierte administrative Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Offenhaltungs- sowie des Steillagenbeitrages wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich gleich, ob mit oder ohne Steillagen- oder Offenhaltungsbeitrag. Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir dementsprechend nicht, weil keine Systemvereinfachung erfolgt. Die Mittel des Steillagenbeitrags sind demnach nicht in den Hangbeitrag sowie des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umzulagern. Die geplante Änderung ist aus unserer Sicht abzulehnen.
<b>Kap. 3.1.3.3 Betriebsbeitrag / Zonenbeitrag</b>	Ablehnung und Zustimmung Gegenvorschlag  Wir schlagen einen Basisbeitrag pro Fläche vor.	Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.  Wir schlagen vor, einen Basisbeitrag pro Fläche beizubehalten. Dieser soll möglichst einheitlich sein und keine Abstufungen (BFF) und Beschränkungen (Mindesttierbesatz) enthalten.
<b>Kap. 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</b>	Das System QI / QII ist unverändert beizubehalten.  Regionenspezifische BFF soll weiterhin möglich sein.  Vernetzungsprojekte sind weiterzuführen, auch unabhängig vom Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie.	Das System ist etabliert und akzeptiert. Unserer Erfahrung nach entfalten spezifische, regional differenzierte Massnahmen zur Förderung gefährdeter Arten (Typ 16) eine unmittelbar positive Wirkung auf die entsprechenden UZL-Arten. Eine Beschränkung des Zugangs zu diesen Beiträgen vermindert deren Wirkung. Sie sollen deshalb unabhängig von einem betriebsspezifischen Biodiversitätsförderkonzept weiterhin möglich sein.  Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe „Einzelbetrieb“, sondern auf die Stufe „Region“. Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologi-

<b>Kapitel, Seite</b> <b>Chapitre, page</b> <b>Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>BFF QI für Hochstamm-Feldobstbäume beibehalten.</p> <p>Vereinfachungen sind notwendig</p>	<p>sche Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.</p> <p>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: (1) Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und (2) hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnamenvorschläge, nicht für Konzepte. Dieses System ist mit den heutigen Vernetzungsprojekten bereits gut eingeführt und etabliert. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume entstehen zudem ökologisch wertvolle Vernetzungsachsen.</p> <p>Der Aufbau eines zusätzlichen Modells für BFF-Beiträge erhöht den Mehraufwand für alle Beteiligten. Das System ist viel zu kompliziert, nicht ausgereift und zu aufwändig sowohl für den Landwirt als auch für den Vollzug und die Kontrolle. Es ist äusserst fraglich, ob die erwartete Wirkung effektiver ist und die erwünschten Ziele erreicht werden können.</p> <p>Die Aufhebung der bisherigen Beiträge für die Vernetzung von BFF (Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG) wird abgelehnt. Die Vernetzungsprojekte schaffen einen Mehrwert und sind ein wichtiges Element zur Förderung der Biodiversität. Der neue Ansatz der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte vermag den Wegfall der Vernetzungsprojekte nicht zu ersetzen, da unklar ist, wie viele Betriebe dieses neue Konzept verwenden bzw. wie viele Betriebe mit dem bisherigen, vereinfachten Konzept fortfahren. Ebenso ist die Umsetzung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, an die die Vernetzungsprojekte neu geknüpft werden sollen, unklar. Die Vernetzungsprojekte sollen weiterhin unter Art. 73 LwG beitragsberechtigt sein.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-QI Massnahme im Kanton Luzern etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>Kap. 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffi- zienzbeiträge</b></p>	<p><b>Allgemein:</b> Zustimmung</p> <p><b>Teilbetriebliche Produktions- systeme:</b> Zustimmung</p> <p><b>Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetz:</b> teil- weise Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.</p> <p>Die Abkehr von der Vielfalt einzelner Detailmassnahmen hin zu Massnahmenpaketen wird sehr begrüsst. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten. Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden</p> <p>Wir bedauern sehr, dass der REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Dass dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark. Dementsprechend ist auf die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung zu verzichten.</p> <p>Die Integration der übrigen bisherigen REB-Massnahmen in die ÖLN-Grundanforderungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Es fehlt jedoch ein Ausblick, welches die Konsequenzen sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig. Zudem muss noch klar differenziert werden, wo die Massnahmen allenfalls gar nicht möglich sind. Emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen sind zum Beispiel nicht überall möglich. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht.</p>
<p><b>Kap. 3.1.3.6 Tiergesundheitsbei- träge</b></p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p>	<p>Stufe Massnahmen: Das Konzept, die Gesundheitsvorsorge (analog Beiträgen der Krankenkassen im Humanbereich für diverse Präventionsmassnahmen) zu belohnen wird sehr begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der administrative Aufwand, beispielsweise die Archivierung der Belege, möglichst gering bleibt. Auf Stufe Ergebnis muss die Strategie „Angliederung an bestehende Kontrollsysteme“ (Prüfung im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen) zwingend verfolgt werden. Ferner sollen bei den</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, bspw. aus der Milchqualitätsprüfung, Fleischschau etc.
<b>Kap. 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</b>	Zustimmung mit Vorbehalt  <b>Kantonale Kofinanzierung:</b> Bundesanteil ist bei 90 % zu belassen.	Wir begrüßen, dass die standortangepasste Landwirtschaft in Erfüllung des Verfassungsauftrags von Art. 104a Bst. b BV mit der Anpassung von Art. 74 und 76a gestärkt werden soll. Die Beiträge sollen insbesondere für Massnahmen zur Schliessung von regionalen Ziellücken im Umweltbereich ausgerichtet werden. Die Anforderungen an die zu erarbeitenden regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) sind weitgehend unklar. Der Aufwand für deren Erarbeitung kann somit nicht abgeschätzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die RLS mit verhältnismässigem Aufwand erarbeitet werden können. Im Rahmen der Erarbeitung der RLS ist zu prüfen, ob Widersprüche zu anderen Förderinstrumenten bestehen, die die Erhaltung nicht standortangepasster landwirtschaftlicher Strukturen fördern.  Eine Erhöhung der kantonalen Kofinanzierung bei den Beiträgen im Zusammenhang mit der Regionalen Landwirtschaftsstrategie (RLS) von 10 Prozent auf 30 Prozent ist nicht tragbar und kontraproduktiv. Angesichts der stark eingeschränkten Kantonsbudgets wird dies dazu führen, dass die Beiträge in diesen Bereichen insgesamt massiv abnehmen werden, weil die Kantone kaum mehr Finanzen dafür zur Verfügung stellen werden. Dementsprechend ist der Finanzierungsschlüssel zwingend bei 90 Prozent Bund und 10 Prozent Kanton zu belassen.
<b>Kap. 3.1.3.8 Übergangsbeitrag</b>	Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.	Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik. Des Weiteren begrüßen und unterstützen wir die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite.
<b>Kap. 3.1.4 Strukturverbesserungen</b>	Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 sind in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen.	Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Formulierung wie folgt anpassen:  <i>b. die Arbeits- und <b>Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</b></i></p> <p>Formulierung wie folgt anpassen:  <i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu <b>fördern</b></i></p>	<p>Der Begriff „Arbeitsbedingungen“ ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse“. Der Begriff „Wirtschaftsverhältnisse“ kann unter Bst. a oder e subsumiert werden. Der Begriff „Lebensbedingungen/-verhältnisse“ ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist für uns deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Das Wort „erhalten“ ist mit dem Wort „fördern“, analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, bzw. noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen, ist eine Beschränkung auf das Erhalten unseres Erachtens absolut ungenügend.</p>
<b>Kap. 3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: <b>Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Regionen (Berggebiete etc.) und den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.</b>	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertretern, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung sind noch offen. Wir haben uns in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen können. Sie waren gute Grundlagen für die kantonsspezifische Lösung, welche es unseres Erachtens zwingend braucht.
<b>Kap. 3.1.4.3</b>	Auf die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude ist	In Ergänzung zur Erweiterung um Teilziel 11 «Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe» auf Seite 110: Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude schwächt

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</b>	zu verzichten → <b>Streichung Kapitel 3.1.4.3</b>	die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen. Kommt hinzu, dass die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude das übrige Gewerbe durch Einnahmeausfälle schwächt und der gewünschten dezentralen Besiedelung des Landes widerspricht, wenn die Landwirte keine Investitionskredite mehr erhalten würden.
<b>Kap. 3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien</b>	Zustimmung	Das neue Thema Strategieplanung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es kann helfen, mit einer gesetzlichen Grundlage überhaupt etwas in diese Richtung machen zu können. Es ist auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll aber nicht stur an den Kantonsgrenzen Halt gemacht werden müssen. Interkantonale Strategien sollten ebenfalls belohnt werden.
<b>Kap. 3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken</b>	Zustimmung kantonale Beratung und Praxis miteinbeziehen.	Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es aber auch essentiell, die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirtinnen und Landwirten zu ermöglichen. Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind für den Kanton Luzern wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehreren Bereichen und/oder Personen zugänglich gemacht werden. Dementsprechend ist diese Massnahme grundsätzlich zu begrüßen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Das Ziel, einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen, ist ein zentrales Anliegen des Kantons Luzern.
<b>Kap. 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht</b>	Zustimmung  Zustimmung der Neuformulierung der Unterstützung im Grundsatz. Unterstützung der Aufhebung Art. 142 – 144 LwG	Mit der beantragten Neuregelung wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.  Im Grundsatz wird die Neuformulierung von Art. 141 LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieur Zucht verschoben in Richtung Zucht einer leistungsfähigen, gesunden, langlebigen und funktionellen Kuh.

<b>Kapitel, Seite</b> <b>Chapitre, page</b> <b>Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Zustimmung mit Vorbehalt der Begrenzung „Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio. Franken pro Jahr“</p> <p>Ablehnung der Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen</p>	<p>Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme. Mit der neuen Formulierung wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert.</p> <p>Gemäss Art. 141 Abs. 2 LwG können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden, gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt. Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf maximal 2 Millionen Franken pro Jahr gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet der Kanton Luzern, dass den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden wird.</p> <p>Wie bisher sind Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Nebst den heute bereits bestehenden Fördermassnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerten Schweizer Rassen eingeführt werden. Der Kanton Luzern bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind und lehnt diese deshalb ab. Falls diese trotzdem eingeführt werden, erwartet der Kanton Luzern, dass diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt, dass die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten und lediglich leicht erhöht werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zustimmung zur Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung</p> <p>Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34.2 Mio. Franken belassen</p> <p>Zustimmung unter Vorbehalt der Berücksichtigung des Datenschutzes</p>	<p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig durch ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigt werden und zu administrativen Vereinfachungen führen. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwischen den Organisationen. Dennoch unterstützt der Kanton Luzern die geplante Anpassung.</p> <p>Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Mio. Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwartet der Kanton Luzern, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.</p> <p>Im Grundsatz wird der neue Art. 146b LwG unterstützt. Der Kanton Luzern weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.</p>
<p><b>Kap. 3.1.6.1</b> <b>Vorschriften zum</b> <b>Schutz von Kulturen</b> <b>und Pflanzenmaterial</b></p>	<p>Anpassung wird unterstützt mit folgender Ergänzung:</p> <p><b>b. Bekämpfungsmassnahmen,</b> die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial,</p>	<p>Aktuell besteht auf Bundesebene eine Gesetzeslücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Mit der Einführung von Art. 153a LwG wird diese Gesetzeslücke geschlossen. Damit wird eine seit längerem von Kantonen und Branche geforderter Rechtsgrundlage in der Bekämpfung problematischer Schadorganismen geschaffen. Daher wird die neue Regelung zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen vom Kanton Luzern ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Es kann sich dabei um mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen handeln.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen,...	
<b>Kap. 3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzen- schutzmittel</b>	Zustimmung	Nach dem BGer 1C_312/2017 vom 12. Februar 2018 steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach Art. 12b NHG das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass die Organisationen (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der Schweiz zu bewilligen, führen.
<b>Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt</b>	Streichung der Motion 13.3324 aus der AP 22+ und Ablehnung der Änderungen Art. 12 Abs. 4 GSchG	Die vermehrte Befreiung von Landwirtschaftsbetrieben von der Anschlusspflicht würde den diffusen Austrag von Mikroverunreinigungen in die Umwelt fördern und damit den schweizweiten Massnahmen zur Verringerung solcher Einträge entgegenwirken. Durch die Verflüssigung von Mist mit Hausabwasser und anschliessender landwirtschaftlicher Verwertung steigt zudem das Risiko von Gewässerverunreinigungen. Der überwiegende Teil solcher Umweltschäden aufgrund von Hofdüngeraustrag basiert auf unsachgemässen Gülleaustrag oder technisch – baulicher Mängel der Ausbringeinrichtungen für flüssige Hofdünger.
<b>Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt</b>	Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG: streichen	Anpassungen von Art. 14 Abs. 2 GSchG (vgl. Erl. Bericht S. 100f und S. 150f) Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet werden und nicht verbrannt werden. Die Hofdüngerüberschüsse sind mit anderen Mitteln in den Griff zu bekommen (vgl. oben). Die Anpassung von Art. 14 Abs. 2 GSchG wird strikt abgelehnt.
<b>Kap. 3.1.9.1 Kap. 5.5 Gewässerschutzge- setz / Auswirkungen auf die Umwelt</b>	Anpassung Art. 14 Abs. 4 GSchG: Bestimmungen zum oBB beibehalten	Mit der Aufhebung des oBB besteht das Risiko vermehrter Transporte von Gülle über längere Distanzen und der Erhöhung der Tierbestände in Regionen mit bereits intensiver Tierhaltung. Dies ist aus Sicht Gewässerschutz und Luftreinhaltung (NH3-Emissionen) unerwünscht.
<b>Kap. 3.1.9.3 Tierseuchengesetz</b>	Zustimmung.	Die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ist ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte eine weitere Möglichkeit bieten, diesem Ziel auf einem weiteren Weg näher zu kommen. Wir erachten den Aufbau eines Kompetenz- und Innovati-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onsnetzwerks für Tiergesundheit als wichtige Massnahme für die Stärkung der Tiergesundheit in der Schweiz und befürworten diesbezügliche Aktivitäten des Bundes ausdrücklich.
<b>Kap. 3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft</b>	Art. 65b BGBB streichen	Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen. Daher beurteilt der Kanton Luzern die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften als sehr kritisch.
<b>Kap. 3.2.2 Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit be- schränkter Haftung und Kommanditaktien- gesellschaften (bäuer- liche juristische Per- sonen)</b>	Zustimmung	Mit der Ergänzung des BGBB um den Art. 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert.  Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristischen Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.
<b>Kap. 3.2.3 Anpassung bei der Be- lastungsgrenze</b>	Ablehnung der Änderung von Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 3 BGBB	Die Belastungsgrenze ist ein bekanntes und ein bewährtes Instrument zur Minimierung der Überschuldung in der Landwirtschaft. Wer führt die Überprüfung durch und wie kann kontrolliert werden? Dementsprechend müssen die Überschreitung der Belastungsgrenze und die Vergabe von Grundpfandgesicherten Krediten in Zukunft nach wie vor der Bewilligungspflicht unterliegen, weil die geplante Änderung nur Rechtsunsicherheit und kaum eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
<b>Kap. 3.2.4 Administrative Verein- fachung</b>	Die Aufhebung von Art. 43 des LPG wird abgelehnt.	Obwohl nicht alle Verträge unterbreitet werden und diejenigen, welche eingereicht werden nicht immer plausibel sind, wird diese kaum spürbare administrative Vereinfachung abgelehnt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Kap. 3.2.7 Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs</b>	Bei der Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, sollten die Kantone die Möglichkeit haben, die Distanz festzulegen.	Im Grundsatz möchten wir die bewirtschafteten Flächen in der Nähe des Betriebszentrums haben. Der Bund und die entsprechenden Kantone unterstützen mit viel Geldern Güterzusammenlegungen und Land- und Pachtlandumlegungen, die dieses Ziel ebenfalls verfolgen. Damit ist es ein Widerspruch, wenn wir möglichst grosse Bewirtschaftungsbereiche festlegen. Die Öffnung auf 15 km kann somit wieder korrigiert werden. Unserer Erachtens ist der bisherigen kantonalen Praxis mit einem Ermessen des Kantons Rechnung getragen werden.
<b>Kap. 4.3 Zahlungsrahmen</b>	Zustimmung	Der Kanton Luzern unterstützt den Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität.
<b>Kap. 4.4.2.2 Zahlungsrahmen im Bereich Strukturverbesserungen</b>	Trennung von "Beiträgen für Strukturverbesserungen" und „Investitionskredite“ wie bisher beibehalten.  ... die Mittel schrittweise auf <b>Fr. 90 Mio.</b> zu erhöhen.	"Beiträge für Strukturverbesserungen" sind a-fonds-perdu-Beiträge; „Investitionskredite“ sind Kredite und damit rückzahlbare Darlehen. Diese beiden Formen von Unterstützung sind wie bis anhin bewusst getrennt zu halten. Die Versuchung ist aktuell sehr gross, bei den bescheidenen Zahlen der Mittel für den IK vom laufenden und vergangenen Jahr, die Zahlen für den IK künftig in den Zahlen für die Beiträge "verwischen" zu lassen. Was nach administrativer Vereinfachung tönt, ist für die Kantone unter Umständen erheblicher Mehraufwand. Die Kreditkassen sind nicht überall mit der Stelle, die Beiträge verwaltet, zusammen.  Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisinfrastruktur besteht ein grosser Bedarf an finanziellen Mitteln, damit der Erhalt der Basisinfrastruktur gewährleistet ist. Schon heute muss durch Hinausschieben oder einer Verzichtsplanung von nötigen Erhaltungsmassnahmen auf die zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Lebensdauer der Werke verringert statt verlängert wird. Gleichzeitig steigen meist auch die Kosten für die nötigen Massnahmen bei einer Gesamterneuerung. Aber sie fallen vor allem früher an, statt später. Das werden auch die Kantone merken, die in den letzten Jahren ihr Budget in diesem Bereich gekürzt haben. In den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Wasserversorgungen im Land teilweise an ihre Grenzen kamen. Quellen versiegten und Notwasserkonzepte mussten im Tal-, Berg und auch Sömmerungsgebiet erstellt werden. Wenn man in der AP 22+ die Sömmerungsgebiete stärken will, muss man auch in die Infrastruktur investieren. Damit werden wohl

<b>Kapitel, Seite</b> <b>Chapitre, page</b> <b>Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>neue Bereiche in den nächsten Jahren in den Vordergrund treten, die finanziell mit Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden müssen. Neu werden wohl auch vermehrt Bewässerungen im nördlichen Teil der Schweiz benötigt, die ebenfalls Mittel benötigen.</p> <p>Wie bei der Umfrage vom Sommer 2018 mitgeteilt und den jährlichen Bedarfsmeldungen ebenfalls signalisiert, benötigen wir im Kanton Luzern in den nächsten Jahren mehr Gelder vom Bund. Zurzeit steht sogar ein budgetiertes Überangebot der kant. Gegenleistung zur Verfügung.</p>
<b>Kap. 4.4.2.3</b> <b>Pflanzen- und Tierzucht</b>	Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen + Prüfung unter CH-Bedingungen	<p>Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für die Tier- und Pflanzenzucht ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Bericht erwähnt: Das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tierzucht und Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neuesten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden. Leider wurden in diesem Bereich bei Agroscope massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p>
<b>Kap. 4.4.2.3</b>	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Grundsatzidee, dass ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Nutztiergesundheit geschaffen werden soll, ist gut. Jedoch ist die Umlagerung der Entsorgungsbeiträge in einen neuen Kredit für die Finanzierung nicht sinnvoll. Die Schlachtbetriebe erhalten weniger Entsorgungsbeiträge und können dies auf die Produzentenpreise umwälzen. Der Schlachtviehproduzent und dementsprechend der Luzerner Landwirt verliert dabei wieder. Ausserdem bietet die Formulierung über den Finanzierungsrahmen mit maximal 6 Millionen einen zu grossen Spielraum.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Kap. 4.4.4.4 Produktionssystem- beiträge</b>	Zustimmung	Durch eine Förderung der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen innerhalb der Produktionssystembeiträge wird ein positives Anreizsystem geschaffen und die Nutztiergesundheit wird gefördert.
<b>Kap. 5 Auswirkungen</b>	Überarbeiten / Ablehnung	<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien "in den Regionen zur Stärkung der Identität" beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klaren Vorstellungen zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Willkür zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht: "... <i>Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...</i>". Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft, Ausführungen etc.) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 1 LwG</b>	<p>Der Bund <b>und die Kantone</b> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...</p> <p>Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe</p>	<p>Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.</p> <p>Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes nicht aber eine Stärkung möglich ist.</p>
<b>Art. 2 LwG</b>	<p><b><i>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i></b></p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4<sup>bis</sup>) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 28 Abs. 2 LwG</b>	Zustimmung	Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.
<b>Art. 38 LwG</b>	<b>Abs. 2 erster Satz:</b> Ablehnung  <b>Abs. 2bis:</b> Zustimmung	Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.  Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben
<b>Art. 39 LwG</b>	<b>Abs. 1:</b> Ablehnung  <b>Abs. 2 und 3:</b> Zustimmung	Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung der Qualitätsstrategie weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden.  Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll neben den Ganzjahresbetrieben auch den Sömmerungsbetrieben ausbezahlt werden.  Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.
<b>Art. 47 bis 54 LwG</b>	Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)	Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie.
<b>Art. 62-64 LwG</b>	Art. 63 unverändert belassen	Das heutige AOC-System ist gut etabliert.  Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Definition und Verwaltung der AOC von den Kantonen auf die Produzentengruppierungen übergeht.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Änderungen des 3. Titels im LwG</b> <b>Grundsatz</b>	Anpassung des 3. Titels im LwG streichen	Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Sollte dennoch der Gesetzgeber eine Änderung durchführen, nimmt der Kanton Luzern zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:
<b>Art. 70a LwG</b> <b>Beitragsvoraussetzungen</b>	Ablehnung	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen grundsätzlich weder angezeigt noch zielführend. Insbesondere die Eintretenskriterien und die geltenden Anforderungen an den ÖLN haben sich bewährt. Lediglich eine Ergänzung von Art. 70a Abs. 1c LwG würden wir begrüßen, wonach Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen, wenn zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen auch die Heilmittelgesetzgebung eingehalten wird. Die Tierhaltenden können nämlich durch einen sinnvollen und korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln einen grossen Beitrag für die öffentliche Gesundheit leisten. Nebst den positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die u.a. auch mit der AP22+ besser gefördert werden soll, hat dies einen wesentlichen Effekt auf die Ziele von StAR. Eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen hätte sicherlich einen positiven Effekt auf die Motivation der Umsetzung durch die Tierhaltenden.</p> <p>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners / der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann.</p> <p>Eine Verschärfung der Anforderungen ist aus Gründen der Verbindlichkeit nicht angezeigt und der geltende Vollzug stellt sicher, dass Mindestanforderungen an eine gute landwirtschaftliche Praxis durchgesetzt werden können.</p>
<b>Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG</b>	... <del>unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme</del>	Der ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.
<b>Art. 70a Abs. 3 Bst. f LwG</b>	Zustimmung mit Vorbehalt, dass die Begrenzung überarbeitet wird	Eine Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Begrenzung anhand der Betriebsgrösse unter Berücksichtigung von Skaleneffekten soll in überarbeiteter Form weitergeführt, d.h. nicht wie bisher ab 60 ha LN, sondern bereits ab 40 ha LN erfolgen.
<b>Art. 71 Abs. 1 Bst. a</b>	Anpassungen betreffend Betriebs- und Steillagenbeitrag	Die Neuregelung der Beitragsarten Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge ist nicht haltbar, weil keine veränderten Wirkungen betreffend Anreize erwartet werden

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>und c LwG</b>	streichen	<p>können. Die instrumentellen Anpassungen verursachen administrative Aufwände - mit Ausnahme der Aufhebung der Steillagenbeiträge – und mit dem Betriebsbeitrag entstehen möglicherweise Fehlanreize die sich auf den Vollzug der Anerkennung der Betriebsformen niederschlagen. Der Betriebsbeitrag widerspricht der Zielsetzung von Direktzahlungen gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG indem nur gemeinschaftliche Leistungen der Bewirtschafter abgegolten werden.</p>
<b>Art 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG</b>	Anpassung streichen	<p>Das bisherige System hat sich bewährt. Weitere Anstrengungen bei der Qualität und Vernetzung müssen erfolgen. Hierzu braucht es keine Systemänderung. Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der Kanton Luzern ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungssperimeter abgestimmt. Wir taxieren den Vollzug dieser Biodiversitätsförderkonzepte weder hinsichtlich die Überprüfung der Beitragsanforderung, der Bewilligung der Konzepte noch bezüglich Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme als vollzugstauglich. Die Einführung dieser Instrumente würde die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren.</p>
<b>Art. 74 LwG</b>	Anpassung streichen	<p>Die Streichung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligter Projekte ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Diese steht in den meisten Gebieten bevor und es ist vorgesehen, nach Massgabe dieser Evaluation Anpassungen am Massnahmenset vorzunehmen und eine zweite Projektperiode zu bewilligen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt. Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung dieses Beitrags.</p>
<b>Art. 75 Abs. 1 Bst. d LwG</b>	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Wir begrüßen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. d. und Art. 87a Bst h. und den damit verbundenen Paradigma Wechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die neuen Tiergesundheitsbeiträge sollen so ausgestaltet werden, dass Betriebe mit einem vorbildlichen Tiergesundheitsstatus mindestens gleich stark gefördert werden wie Betriebe, die wegen ungünstiger Voraussetzungen für die Tiergesundheit besonders viel veterinärmedizinische Betreuung und Unterstützung benötigen. Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
<b>Art. 76a LwG</b> <b>Allgemeines</b>	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Kanton Luzern hat sich als Pilotkanton gemeldet und den Zuschlag erhalten. Unser Interesse ist, dass die neuen RLS nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen. Damit der administrative Aufwand tief gehalten werden kann, müssen die Vorgaben des Bundes minimal bleiben. Vollziehbarkeit und der Mehrwert müssen gewährleistet sein.
<b>Art. 76a Abs. 3 LwG</b>	Er richtet höchstens <del>70</del> <b>90 Prozent</b> der Beiträge aus.	Eine Erhöhung der Kofinanzierung ist für die Kantone nicht tragbar, führt zu Ungleichbehandlung und ist zudem kontraproduktiv. Deshalb ist die Finanzierung 90 % Bund und 10 % Kantone beizubehalten.
<b>Art. 77 LwG</b>	Anpassung streichen	Mit der Fortführung des Beitragskonzepts der AP 14-17 ist der Übergangsbeitrag in der bisherigen Form beizubehalten. Er kann auch über die Zeitperiode 2022-25 sicherstellen, dass zusätzliches Engagement in den freiwilligen Programmen budgetkonform finanziert werden kann. Folglich erübrigt sich eine Neukonzipierung am Übergangsbeitrag.
<b>Art. 81 LwG</b>	Streichen	Administrative Vereinfachung
<b>Art. 84 LwG</b>		Im Falle einer Änderung der BelastungsgrenzsysteMS sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		erhöht.
<b>Art. 86 Abs. 1 LwG</b>	Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbeitrag (...), <b>je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.</b>	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
<b>Art. 86 Abs. 2 LwG</b>	Verluste und allfällige Rechtskosten, die nach Artikel 81 durch das BLW genehmigt wurden, sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt werden, <b>durch den Bund zu tragen.</b>	Bei Genehmigungspflicht beim Bund soll dieser 100 Prozent der möglichen Verluste tragen.
<b>Art. 87 Abs. 1 Bst. a LwG</b>	die Wettbewerbsfähigkeit der <b>bäuerlichen Familienbetriebe</b> zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
<b>Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG</b>	b. die <b>Lebens-</b> und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;	Art. 87 Abs. 1 Bst. b LwG: Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Wirtschaftsverhältnisse" kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.
<b>Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG</b>	... zu erhalten <b>und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.</b>	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 87 Abs.1 Bst. d LwG</b>	.... <b>nachhaltige</b> , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Nebst umwelt- und tierfreundlicher Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies führt unweigerlich über die Nachhaltigkeit.
<b>bisher Art. 87 Abs. 1 Bst. c LwG)</b>	Aufnahme neu <b>Art. 87 Abs. 1 Bst. f LwG: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.</b>	Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse über fast alle Teile des Kantons sowie regionale Ereignisse 2007 etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 LwG zu streichen.
<b>Art. 87 Abs. 1 LwG</b>	Aufnahme neu <b>Art. 87 Abs. 1 Bst. g LwG: innovative Projekte zu fördern.</b>	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
<b>Art. 87a Abs. 1 Bst. g LwG</b>	landwirtschaftliche <b>Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</b>	Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist abzulehnen.
<b>Art. 87a Abs. 1 Bst. j LwG</b>	Art. 87a Bst. j LwG streichen	Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
<b>Art. 87a Abs. 1 LwG</b>	Aufnahme neu <b>Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG innovative Projekte</b>	Siehe Art. 87 Bst. g LwG. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und gemeinschaftlich).
<b>Art. 93 Abs. 1 LwG</b>	Der Bund <b>und die Kantone</b> un-	Gemäss Arbeitsgruppe «Administrative Vereinfachung» sollte bis Fr. 150'000.- die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80 % der Fälle im Hoch- /Tiefbau,

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	terstützen Strukturverbesserungsmassnahmen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten <b>Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzertrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.</b>	welche 40 % des Volumens auslösen.
<b>Art. 93 Abs. 2 LwG</b>	... höchstens <del>50</del> <b>70</b> Prozent...	Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist.
<b>Art. 93 Abs. 5 LwG</b>		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in allen Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. → Anpassungen SVV und IBLV
<b>Art. 105 LwG</b>		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
<b>Art. 106 LwG</b>	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k <b>und m.</b>	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss.
<b>Art. 111 LwG</b>	... <b>vom Bund und</b> den Kantonen <b>je zur Hälfte</b> getragen.	Sinngemässe Änderung zusammen mit Art. 86 Abs. 1 LwG: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
<b>Art. 153a LwG</b>	Zustimmung	
<b>Art. 12 Abs. 4 GSchG</b>	Ablehnung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 GSchG	Ablehnung	
Art. 14 Abs. 4 und 7 GSchG	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 4 GSchG	Bestimmungen oBB beibehalten	
<b>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)</b>		
<b>Zu den Änderungen im BGBB im Allgemeinen</b>	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Luzern sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung:
<b>Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB</b>	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird. Dementsprechend hält der Kanton Luzern am bisherigen Zweckartikel des BGBB fest.
<b>Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB</b>	Ablehnung	<p>Mit der geltenden Gesetzgebung sind Grundstücke immer als Ganzes dem Geltungsbereich des BGBB unterstellt oder als Ganzes dem Geltungsbereich des BGBB nicht unterstellt. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass eine neue Kategorie Grundstücke entsteht, welche sowohl innerhalb wie ausserhalb des Geltungsbereich des BGBB liegen. Eine Aufteilung solcher Grundstücke entlang der Zonengrenze soll neu bewilligungsfrei nach Art. 59 Bst. e möglich werden (bisher bewilligungspflichtig nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGBB).</p> <p>Die bisherige Regelung ermöglicht es der Bewilligungsbehörde, im Rahmen der bewilligungspflichtigen Abparzellierung und Entlassung des in der Bauzone liegenden Teiles abzuklären, ob der Grundeigentümer allenfalls noch Bedarf an landwirtschaftlichen Bauten hat, welche innerhalb seines Baulandes verwirklicht werden könnten. Konkret wird in einem solchen Fall die Abparzellierung und Entlassung nur soweit bewilligt, dass die Erstellung der allenfalls später</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>erforderlichen Gebäude auf dem in der Bauzone liegenden Teils des Grundstücks möglich bleibt. Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet die Gefahr, dass der Grundeigentümer/Landwirt sein Bauland vollumfänglich veräussert und in der Folge Bauprojekte ausserhalb der Bauzonen bewilligen lassen will, für welche u.U. aus raumplanungsrechtlicher Sicht eine Bewilligung nicht verwehrt werden kann.</p>
<b>Art. 9 Abs. 3 BGG</b>	Anpassung streichen	Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.
<b>Art. 9a Bst. a BGG</b>	Zustimmung	Eine Mehrheitsbeteiligung von zwei Dritteln der Selbstbewirtschafter erachten wir als das absolute Minimum.
<b>Art. 10 Abs. 1 BGG</b>	Zustimmung	
<b>Art. 18 Abs. 3 BGG</b>	Zustimmung	Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und in Anbetracht der Überarbeitung des Schätzungsreglements 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit zuzustimmen. Der beantragte Vorschlag minimiert unter anderem die Erbenungerechtigkeit und wird dementsprechend begrüsst.
<b>Art. 21 Abs. 1 BGG</b> <b>(Art. 36, 42, 47, 49, 63 BGG)</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 15 km ist zu verzichten.	Das BGG hält in seinen Zweckbestimmungen fest, dass die Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe verbessert werden sollen. Mit der bisherigen Regelung kann eine differenzierte Betrachtung erfolgen, ob der Erwerb eines Grundstücks zu einer Stärkung der Strukturen führt. Die bisherige Regelung führte dazu, dass sich in den Kantonen verschiedene Lösungen etabliert haben, welche sich auf Grund der unterschiedlichen Bewirtschaftungsweisen (Ackerbau, Graslandbetrieben, Stufenbetrieben etc.) ergeben haben. Die angestrebte Harmonisierung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf eine Distanz von 15 km führt nicht im Geringssten zu einer administrativen Vereinfachung, vielmehr trägt sie zu ungünstigen Betriebsstrukturen bei, welche im Widerspruch zum Zweck des BGG stehen. Zudem führt sie zu höheren Produktionskosten aufgrund von kostspieligen Transportwegen. Dementsprechend halten wir an der bisherigen Regelung fest.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 25 Abs. 1 Bst. b</b> <b>BGBB</b>	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtsberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
<b>Art. 28 Abs. 1 BGBB</b>	Zustimmung	
<b>Art. 36 Abs. 2 Bst. b</b> <b>BGBB</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGBB.
<b>Art. 41 Abs. 1 BGBB</b>	Zustimmung	
<b>Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3</b> <b>BGBB</b>	3. jedes Geschwister <b>und Geschwisterkind</b>  ... vor weniger als <b>25</b> Jahren...	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.  Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Art. 28 Abs. 3 BGBB und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.
<b>Art. 42 Abs. 2 BGBB</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGBB.
<b>Art. 45a BGBB</b>	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss keine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben. Dasselbe gilt

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		für seine Nachkommen. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Art. 9 BGGB zu vereinbaren ist.
<b>Art. 47 Abs. 2 Bst. b BGGB</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGGB.
<b>Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGGB</b>	... und jedes Geschwister <b>und Geschwisterkind</b> , das nach ...	Siehe die Begründung zu Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGGB.
<b>Art. 49 Abs. 2 BGGB</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsreichs auf 15 km ist zu verzichten.	Siehe die Begründung zu Art. 21 Abs. 1 BGGB.
<b>Art. 59 Bst. e BGGB</b>	Zustimmung	Dieser Vorschlag führt zu einer effektiven administrativen Vereinfachung.
<b>Art. 59 Bst. f BGGB</b>	Ablehnung	Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht (bezüglich Realteilung/Zerstückelung und dem Erwerb gemäss dem vorgeschlagenen Art. 65 Abs. 2) verliert die Bewilligungsbehörde jede Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Erwerbe durch die öffentliche Hand in räumlicher und zeitlicher Hinsicht tatsächlich mit den effektiven Raumbedürfnissen übereinstimmen. Die öffentliche Hand erhält mit der Bestimmung die Möglichkeit, Realersatzflächen als strategische Reserven zu erwerben, was bisher ausdrücklich nicht mit den Zielsetzungen des BGGB vereinbar ist.
<b>Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGB</b>	Ablehnen	Eine juristische Person kann sehr wohl Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein, erfüllt aber als solche die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 ff. BGGB nicht. Somit wird mit einer Veräusserung von Anteilen einer juristischen Person das Realteilungsverbot gerade nicht verletzt.
<b>Art. 62 Bst. b BGGB</b>	Der bewilligungsfreie Erwerb	Wir erachten die familiären Bande zwischen Onkel/Tante und Nichte/Neffe in zahlreichen Be-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	durch Geschwisterkinder ist beizubehalten.	langen als stark, so dass der bewilligungsfreie Erwerb gerechtfertigt ist. Eine Bewilligungspflicht des Erwerbs führt in diesen Fällen zu grösserem administrativem Aufwand und führt nicht zu besseren Strukturen in der Landwirtschaft.
<b>Art. 62 Bst. i BGG</b>	Ablehnen	Selbst nach erfolgter Realteilung (Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGG) ist das Baurecht für Pflanzen dem BGG unterstellt. Ein bewilligungsfreier Erwerb eines solchen Baurechts erhöht die Gefahr der Umgehung von Preisobergrenzen und Gewerbepachtzinsen.
<b>Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG</b>	Auf die fixe Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs auf 15 km ist zu verzichten.	analog Art. 21 Abs. 1 BGG
<b>Art. 65b BGG</b>	Ablehnung	Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.
<b>Art. 65c BGG</b>	Ablehnen mit folgendem Änderungsvorschlag:  <b>Art. 65c Abs.1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist.</b>  <b>Art. 65c Abs.2: Der Erwerb</b>	Art. 65c BGG ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Art. 9a BGG sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Art. 9a Bst. a BGG am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Art. 72a BGG erfolgen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	
<b>Art. 72a BGG</b>	Zustimmung	
<b>Art. 76 bis Art. 78 BGG</b>	Ablehnung	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit durch Streichung von Art. 76 Abs. 2 und den weiteren Anpassungen der Art. 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll.</p>
<b>Art. 77 Abs. 3 BGG</b>	Ablehnung	<p>Der Kanton Luzern hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
<b>Art. 78 Abs. 3 BGG</b>	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGG
<b>Art. 79 BGG</b>	Art. 79 BGG beibehalten	analog Art. 77 Abs. 3 BGG

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 81 Abs. 1 BGGB</b>	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGGB
<b>Art. 84 BGGB</b>	Ablehnung	analog Art. 77 Abs. 3 BGGB
<b>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</b>		
<b>Zu den Änderungen im LPG im Allgemeinen</b>	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Luzern sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Kommt hinzu, dass den vorgeschlagenen Änderungen fehlende Reife zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte wider Erwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Luzern wie folgt Stellung:
<b>Art. 27 Abs. 1 und Abs. 4 LPG</b>	Keine Änderung vornehmen	Der Kanton Luzern unterstützt die bisherige Regelung, wonach der Richter die Pacht um drei bis sechs Jahre verlängern kann. Das richterliche Ermessen hängt von der Zumutbarkeit für den Verpächter ab. Dieses richterliche Ermessen hat sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend erübrigt sich eine Änderung des bisherigen Rechts.
<b>Art. 37 LPG</b>	Keine Änderung vornehmen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG</b>	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend hält der Kanton Luzern an den bisherigen Regelungen fest.
<b>Art. 39 LPG</b>	Keine Änderungen vornehmen	Wie bereits bei Art. 37 LPG ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37 LPG. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 LPG zu ändern.
<b>Art. 43 LPG</b>	Keine Änderung vornehmen	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder -korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen. Dies kann nicht im Sinne der Schweizerischen Agrarpolitik sein. Nicht zuletzt, da bereits heute der Markt bei der Pacht von Grundstücken spielt und die Preisfestlegung mehrheitlich ohne staatliche Regelung zwischen dem Pächter und dem Verpächter erfolgt. Der Kanton Luzern lehnt dementsprechend die Abschaffung der Pachtzinskontrolle ab.
<b>Waldgesetz (WaG)</b>		
<b>Art. 41a Abs. 2 und 3 WaG</b>	Definition der Anforderungen zur Übertragung von Kontrollen der waldwirtschaftlichen Bezeichnungen an privatrechtliche Unternehmen und Organisationen.	Anforderungen an privatrechtliche Unternehmen und Organisationen sind insbesondere Unabhängigkeit, Qualitätssicherung und ein übergeordnetes Controlling.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>



## **Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz**

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen:

Thomas Meyer, [thomas.meyer@lu.ch](mailto:thomas.meyer@lu.ch), 041 349 74 31

### **Vorbemerkungen:**

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

### **1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)**

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja  Nein

Bemerkungen:

Die Inlandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente wirkt positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe. Insbesondere bei der Inlandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verarbeiten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Bemerkungen:

*[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.*

**2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja  Nein

Bemerkungen:

Die Marktentlastungsmassnahmen haben positive Auswirkungen auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe.

**3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja  Nein

Bemerkungen:

Die Marktentlastungsmassnahmen haben positive Auswirkungen auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe.

**4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)**

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja  Nein

Bemerkungen:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

**5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)**

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV<sup>1</sup> unterstützt werden)

Ja  Nein

Bemerkungen:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

**6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)**

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja  Nein

Bemerkungen:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

[schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)